

Kreis Viersen .....	3
107/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	3
108/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
109/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
110/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
111/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
112/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
113/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
114/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
115/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
116/2019 1. Fischerprüfung 2019 .....	12
Burggemeinde Brüggen .....	13
117/2019 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 .....	13
118/2019 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen .....	19
119/2019 Haushalt 2019 / 2020: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung .....	20
Gemeinde Grefrath .....	21
120/2019 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 02.03.2019 im Ortsteil Oedt .....	21
121/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 7 „Nordstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) .....	26
122/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ – in Verbindung mit der 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße – West (Überarbeitung)“; hier: Einleitung des Änderungsverfahrens .....	28
123/2019 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Änderungsbeschluss .....	29
124/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße – West (Überarbeitung)“ – in Verbindung mit der 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ hier: Einleitung des Änderungsverfahrens .....	30
Stadt Nettetal .....	31

125/2019	Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften .....	31
Stadt Viersen.....		34
126/2019	Einladung Rat 26.02.2019.....	34
Stadt Willich.....		36
127/2019	Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden .....	36
128/2019	Genehmigung der 155. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (westlich Grunewallstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB .....	37
Sonstige .....		40
129/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 21.03.2019.....	40
130/2019	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde .....	41

## Kreis Viersen

### 107/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.01.2019 –  
Aktenzeichen 03194437179/sv gegen:**

Herrn  
Ercan Ayebe  
Holtweg 32  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.01.2019

Im Auftrag  
Pulter

**108/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.02.2019 –  
Aktenzeichen 03194716108/sv gegen:**

Herrn  
Steven Vissers  
Thailand  
Jenjobthit Road 777/86  
T-40000 KHON KAEN - YOLLAPA VILLAGE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.02.2019

Im Auftrag  
Pulter

**109/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2019  
- Aktenzeichen 03260440852/sie  
gegen:**

Herrn  
Kamil Krzysztof Lajter  
Rheinstr. 14  
56599 Leutesdorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.01.2019

Im Auftrag  
Pulter

**110/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.01.2019  
- Aktenzeichen 03240777877/sv  
gegen:**

Frau  
Bellina Gerrits  
Herman-Gorter-Straat 35  
NL-5921 AD BLERICK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.02.2019

Im Auftrag  
Pulter

**111/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.02.2019 –  
Aktenzeichen 03194527259/sv gegen:**

Herrn  
Vitalij Persijanov  
Rheydter Str. 54  
41515 Grevenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.02.2019

Im Auftrag  
gez. Pulter

**112/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.02.2019 –  
Aktenzeichen 03240778415/le gegen:**

Herrn  
Johannes Burhenne  
Julianastraat 16  
NL-5953 HS REUVER

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2019

Im Auftrag  
gez. Pulter



**113/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.01.2019 –  
Aktenzeichen 03194611772/rü gegen:**

Frau  
Bibi Miichou Joosten  
Meerheide 24  
B-2980 ZOERSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.02.2019

Im Auftrag  
gez. Pulter

**114/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.02.2019 –  
Aktenzeichen 03194790332/le gegen:**

Herrn  
Daniel Jochen Perini  
Sperberstraße 20  
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.02.2019

Im Auftrag  
gez. Pulter

**115/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid  
der unteren Naturschutzbehörde  
vom 31.01.2019  
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1032/18**

***gegen:***

Herrn  
**Herbert Krude**  
geboren 20.07.1969  
Nibelungenstr. 58  
41462 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.  
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.02.2019  
Im Auftrag  
Niebling

**116/2019 1. Fischerprüfung 2019**

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **15. Mai 2019** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **17.04.2019** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der **genaue** Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 11.02.2019

Kreis Viersen

Der Landrat

als untere Fischereibehörde

gez.

Küppers

## Burggemeinde Brüggen

### **117/2019 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in 17 Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Brüggen, 12. Februar 2019

Burggemeinde Brüggen  
Der Wahlleiter  
Gez.  
Dieter Dresen

#### **Anlage**

#### **Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 30.01.2019**

#### **Zum Wahlbezirk 1010 gehören folgende Straßen:**

Alter Postweg  
Am Katharinenhof  
Bergstraße  
Borner Straße  
Bruchstraße  
Burgwall  
Burgweiherplatz  
Dilborner Straße  
Gebrüder-Laumans-Weg  
Grountenweg  
In der Haag  
Klosterstraße  
Kreuzherrenplatz  
Laarer Bach  
Nikolausplatz  
Vennmühlenweg

#### **Zum Wahlbezirk 1020 gehören folgende Straßen:**

Am Bruch  
An den Schwalmauen  
Auf dem Eggenberg  
Deichweg  
Gelagweg  
Georg-Hofmacher-Platz  
Hotschlagweg  
In den Benden

In der Stieg  
Kamerickshof  
Nauenweg  
Oebeler Heide  
Swalmener Str.  
Telmeskamp  
Westring bis 40/47 a inklusiv  
Wolfsbend  
Zum Oebeler Bruch

**Zum Wahlbezirk 1030 gehören folgende Straßen:**

Amselweg  
Drosselweg  
Elsterweg  
Finkenweg  
Hochstraße bis 42 a/31  
Kranichweg  
Meisenweg  
Nachtigallenweg  
Reiherweg  
Roermonder Straße bis 60/67  
Spechtweg  
Sperberweg  
Westring ab 44/49

**Zum Wahlbezirk 1040 gehören folgende Straßen:**

Ahornweg  
Erlenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Herrenlandstraße  
Kesseler Weg  
Leonhard-Jansen-Straße  
Lerchenweg  
Oebel  
Roermonder Straße ab 62/69  
Schwalbenweg  
Starenweg  
Ulmenweg  
Zeisigweg

**Zum Wahlbezirk 1050 gehören folgende Straßen:**

Birkenweg  
Buchenweg  
Eichenweg  
Fichtenweg  
Kiefernweg  
Lindenweg  
Platanenweg  
Rotdornweg

Tannenweg  
Weidenweg  
Wildor-Hollmann-Straße

**Zum Wahlbezirk 1060 gehören folgende Straßen:**

Am Grasweg  
Am Herrenlandpark  
Benzenbergweg  
Deilmannweg  
Hagenkreuzweg  
Hochstraße ab 44/33  
Jakob-Schlüter-Weg  
von-Schaesberg-Weg  
Weihersfeld

**Zum Wahlbezirk 1070 gehören folgende Straßen:**

An der Kreuzstraße  
Auf dem Vennberg  
Beethovenstraße  
Boisheimer Straße bis 35/38  
Born  
Brahmsstraße  
Brucknerstraße  
Händelstraße  
Lortzingstraße  
Mozartstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Schubertstraße  
Schumannstraße  
Sebastian-Bach-Straße  
Wacholderweg

**Zum Wahlbezirk 1080 gehören folgende Straßen:**

Am Speck  
Amerner Straße  
An der Borner Mühle  
Bergbendenweg  
Borner Feld  
Borner Mühle  
Happelter Heide  
Haverslohe  
Hustefeld  
Kranenbruchweg  
Patschelstraße  
Schlehenweg  
Schwalmweg  
Stapp  
Tantelbruchweg  
Tippheideweg

**Zum Wahlbezirk 1090 gehören folgende Straßen:**

Am Flitz  
Am Heidkamp  
Boisheimer Straße ab 42/47  
Brombeerweg  
Farnweg  
Genroher Straße  
Ginsterweg  
Holunderweg  
Lüttelbrachter Straße  
Moosweg  
Schmielenweg

**Zum Wahlbezirk 1100 gehören folgende Straßen:**

Bernhard-Röttgen-Waldweg  
Brachter Straße  
Genholter Straße  
Heidweg  
St.-Barbara-Straße  
Tegeler Weg  
(Straßen im Neubaugebiet Eichenweg)

**Zum Wahlbezirk 1110 gehören folgende Straßen:**

Alst  
Am Aeschenbaum  
Am Mühlenbach  
Boerholz  
Boerholzer Straße ab 42/49  
Grenzweg

**Zum Wahlbezirk 1120 gehören folgende Straßen:**

Am Hollenberg  
Angenthoer  
Brüggener Straße ab 27/32  
Dahlienweg  
Geranienweg  
Irisweg  
Lilienweg  
Mevissefeld  
Narzissenweg  
Rosenweg  
Roßweg  
Tulpenweg  
(Straßen in den Neubaugebieten Brüggener Straße/Im Holtfeld/Tulpenweg)

**Zum Wahlbezirk 1130 gehören folgende Straßen:**



Amersloher Weg  
Brachter Mühle  
Christenfeld  
Clemensweg  
Ferdinand-Jorißen-Straße  
Franziskusweg  
Hendrick-Goltzius-Straße  
Holtweg  
Hubertusweg  
Johannesweg  
Katers Feld  
Martinusstraße  
Mühlenweg  
Solferinostraße  
Stiegstraße

**Zum Wahlbezirk 1140 gehören folgende Straßen:**

Agrisstraße  
Alster Kirchweg  
Altkevelaer Straße  
Am Brachter Sportplatz  
Brüggener Straße bis 25/30 inklusiv  
Gartenstraße  
Hellstraße  
Kaldenkirchener Straße  
Kirchplatz  
Königstraße  
Marktstraße  
Neustraße  
Ostwall  
Schulstraße  
Südwall  
Weizer Platz  
Westwall

**Zum Wahlbezirk 1150 gehören folgende Straßen:**

Am Baßgarten  
Am Schmacks Kirchweg  
Bass  
Heide  
Heidhausen  
Heidhausener Straße  
Holtschneiderweg  
Schütgensweg  
Stevensend  
Zissenweg

**Zum Wahlbezirk 1160 gehören folgende Straßen:**

Eichendorffstraße  
Goethestraße

Heinrich-Dohmen-Weg  
Hülst  
Lessingstraße  
Op de Haag  
Schillerstraße

**Zum Wahlbezirk 1170 gehören folgende Straßen:**

Am Linzenkamp  
Boerholzer Straße bis 29/32  
Breyeller Straße  
Florianstraße  
Herderstraße  
Johannes-Wolters-Straße  
Kahrstraße  
Nordwall  
Op de Schonz  
Stifterstraße  
Uhlandstraße

## 118/2019 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich. Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache, dass die Person verstorben ist).
2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen. Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgenden Daten geben: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.  
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. Geburtsdatum und Geburtsort,
  3. Geschlecht
  4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
  5. derzeitige Anschriften,
  6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
  7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt der Bürgerservice der Burggemeinde Brüggen, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, während der Öffnungszeiten entgegen.

Brüggen, 07.02.2019

Burggemeinde Brüggen  
Der Bürgermeister  
Gez.  
Frank Gellen

**119/2019 Haushalt 2019 / 2020: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung**

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für die Haushaltsjahre 2019 & 2020.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für die Haushaltsjahre 2019 & 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738), in der Zeit vom 21. Februar 2019 – 08. März 2019 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 „Finanzen“ im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 02. April 2019 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 14. Februar 2019

gez.

Gellen  
Bürgermeister

# Gemeinde Grefrath

## 120/2019 Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 02.03.2019 im Ortsteil Oedt

### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Gemeinde Grefrath außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlichen und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im Bereich der Gemeinde Grefrath im Ortsteil Oedt am Karnevalssamstag, den 02. März 2019 von 08:00 Uhr – 19:00 Uhr.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt im Ortsteil Oedt für die Hochstraße von der Einmündung Mühlengasse bis zur Einmündung Tönisvorster Straße und für den Bereich Niedertor/Markt.

Das Verbot erstreckt sich auf der Straße Hochstraße jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche sowie auf den gesamten Bereich Niedertor/Markt (möglich, da für diese Veranstaltung die Straße Niedertor voll gesperrt ist).

Der Geltungsbereich dieses Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

### 5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### I. Gründe

Am Karnevalssamstag, finden im Ortsteil Oedt Karnevalsumzüge statt. Der Straßenkarneval wird von großen Teilen der Grefrather Bevölkerung gefeiert aber auch von zahlreichen auswärtigen Besuchern. Dies liegt daran, dass in den umliegenden Städten und Gemeinden kein weiterer Karnevalsumzug an Karnevalssamstag stattfindet. Entsprechend hoch ist der Kreis der Zugteilnehmer und die Anzahl der Besucher. Die Gesamtzahl wird auf ca. 2000 Personen geschätzt.

Der Karnevalszug löst sich in dem unter Ziffer 3 aufgeführten Geltungsbereich auf.

Zum Feiern gehört an Karneval der regelmäßige Konsum von Getränken. Von den Einsatzkräften (Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsamt) wurde beim Karnevalsumzug im Jahre 2015 beobachtet,

dass Getränke in Glasflaschen mitgebracht wurden und an Ort und Stelle verzehrt werden. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt/mitgenommen, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden wurden die Flaschen zu Stolperfallen.

Bereits nach kurzer Zeit war der unter Ziffer 3 aufgeführte Geltungsbereich mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Glasscherben verursachten bei den Einsatzfahrzeugen der Polizei Reifenschäden.

Für Rettungsfahrzeuge stellte sich ein Gefahrenpotential dar, da akute lebensrettende Einsätze durch Reifenschäden, verursacht durch Glasscherben nicht oder nur verzögert, durchgeführt werden konnten.

Zudem steigerte sich bei vermehrtem Alkoholenuss die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnis der Polizei ist die Hemmschwelle eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den letzten Jahren deutlich gesunken.

## **II. Rechtsgrundlage zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Angesichts des auch zu den Karnevalstagen im März 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu Ziffer 3 eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach den Erfahrungsberichten zum Karnevalsgeschehen 2015 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

### **a) konkrete Gefahr**

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999.

Rechtlich betrachtet liegt somit in all den Fällen in denen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern entsorgt bzw. mit nach Hause genommen werden, sondern zum überwiegenden Teil „auf den Straßen und Plätzen landen“ ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und damit zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

### **b.) Verhältnismäßigkeit**

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die zuvor genannten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich weitestgehend abzuwehren.

Durch das Glasverbot kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgbiet zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Ein öffentlicher Aufruf in der lokalen Presse das Mitbringen von Glasbehältnissen aufgrund einer Verletzungsgefahr bei Glasbruch zu unterlassen, bietet keine Gewähr dafür, dass diesem Aufruf auch tatsächlich gefolgt wird.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich einen bestimmten Personenkreis, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungsgefahr führen würde, bedeutet ein wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch weg geworfenes Glas oder umherliegendes Glas bietet ist das Glasverbot im räumlichen Geltungsbereich. Das Glasverbot führt zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen mitgeführt werden dürfen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in die entsprechenden Gewerbebetriebe bzw. nach Hause zu bringen.

## **Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst den Zeitraum der Gefahrenspitzenzeiten, in denen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr vermehrt mit Glasbruch zu rechnen ist.

Ein darüberhinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der Erkenntnisse des Vorjahres unverhältnismäßig.

## **Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre durch die Polizei, des Ordnungsamtes sowie des Sanitätsdienstes bestimmt.

In diesem Geltungsbereich war das höchste Besucheraufkommen zu verzeichnen, da der Karnevalszug in diesem Geltungsbereich endete und auch in diesem Jahr enden wird.

## **Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsge-

richtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ersatzweise sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und die damit verbundene, zu erwartende Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt das eventuelle Aufschubverbot einzelner Personen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW – GV.NRW- S. 548) eingereicht werden.

### **Hinweis der Verwaltung**

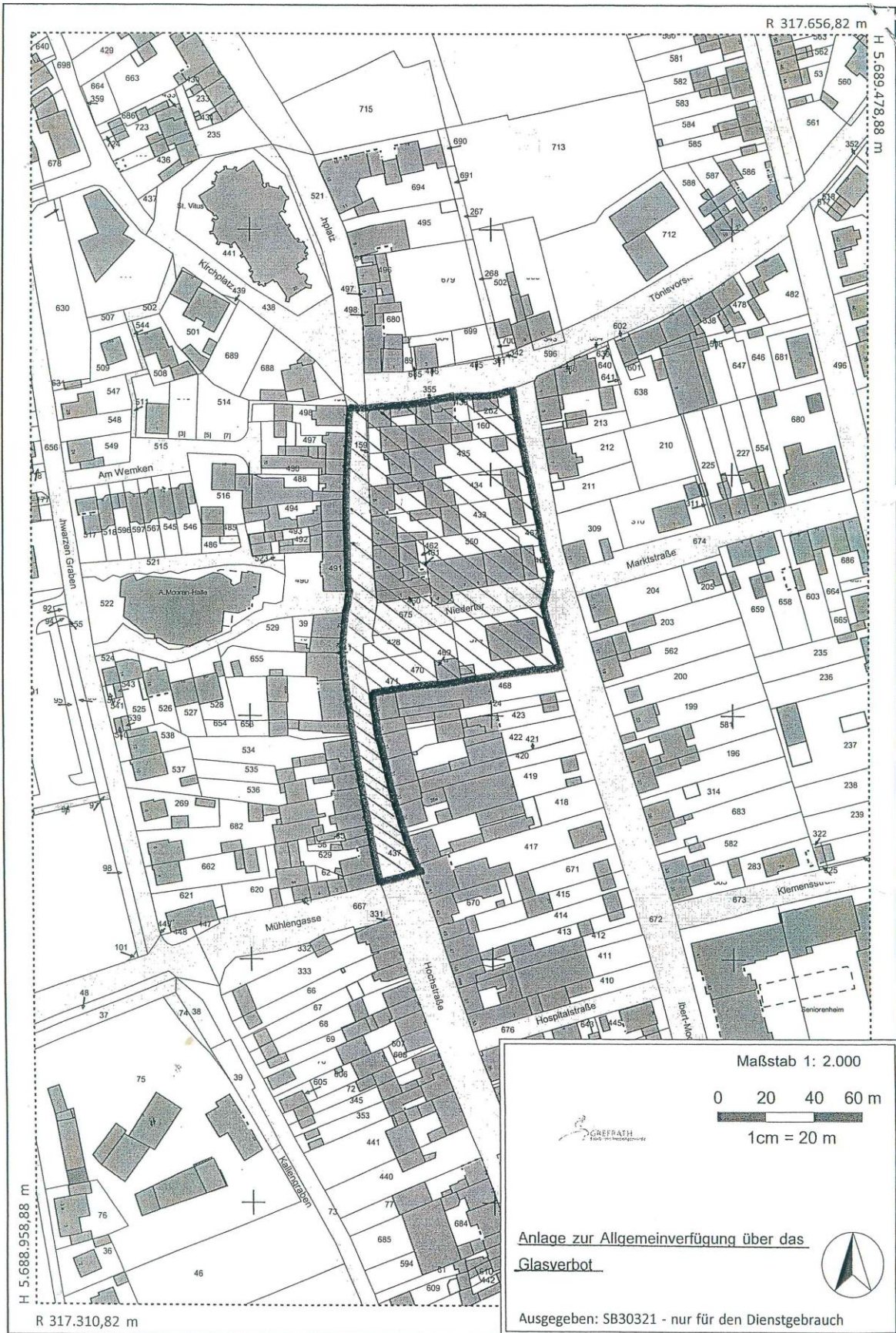
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

### **Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln**

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld von 30,00€ je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Gemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
gez.  
Franken





## **121/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Gr 7 „Nordstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 11.02.2019 den Bebauungsplan Gr 7 „Nordstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Gr 7 „Nordstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Hinweise:**

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

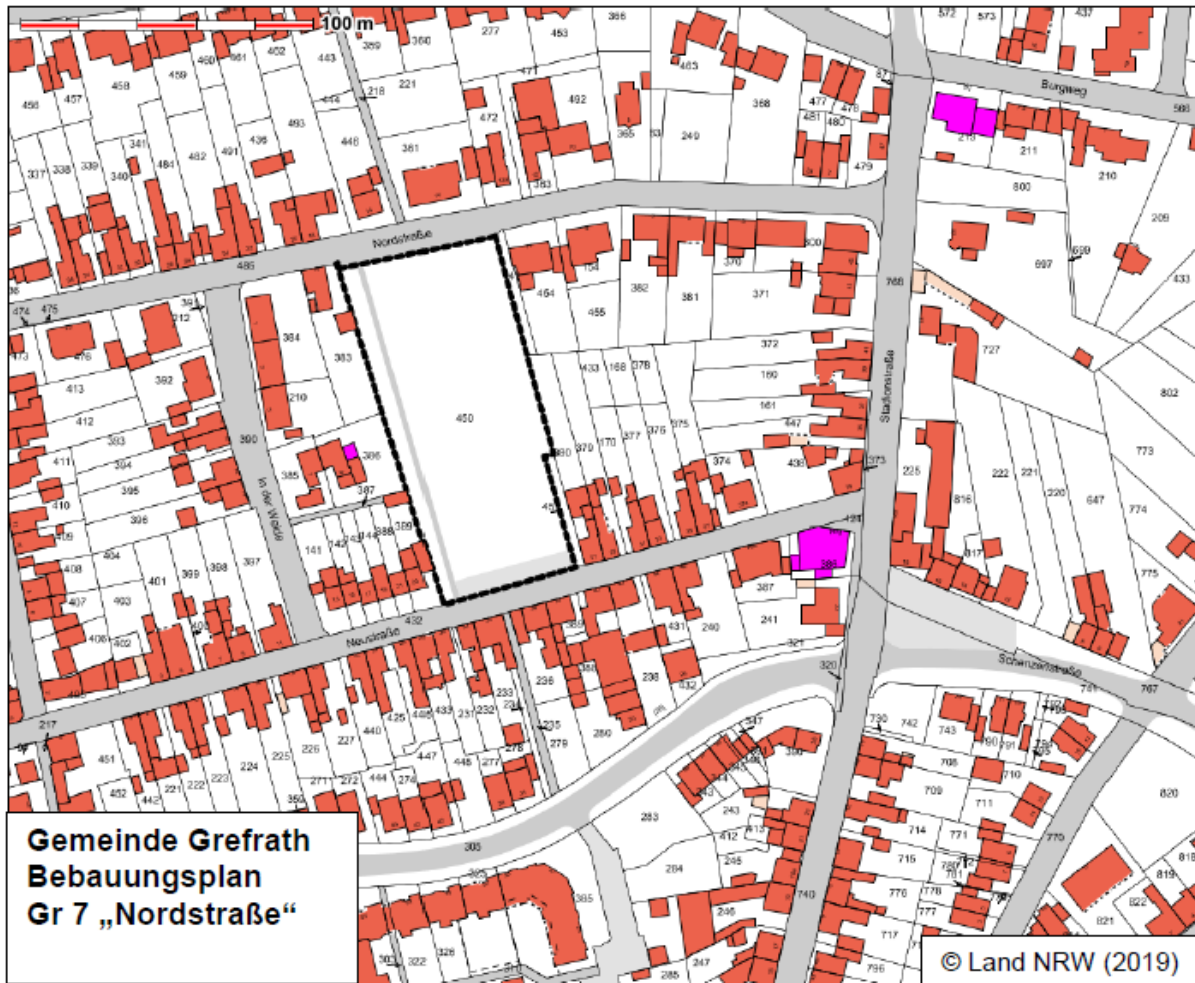
Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.02.2019

Der Bürgermeister

Lommetz

### Übersichtskarte



**122/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“ – in Verbindung mit der 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße – West (Überarbeitung)“;**  
**hier: Einleitung des Änderungsverfahrens**

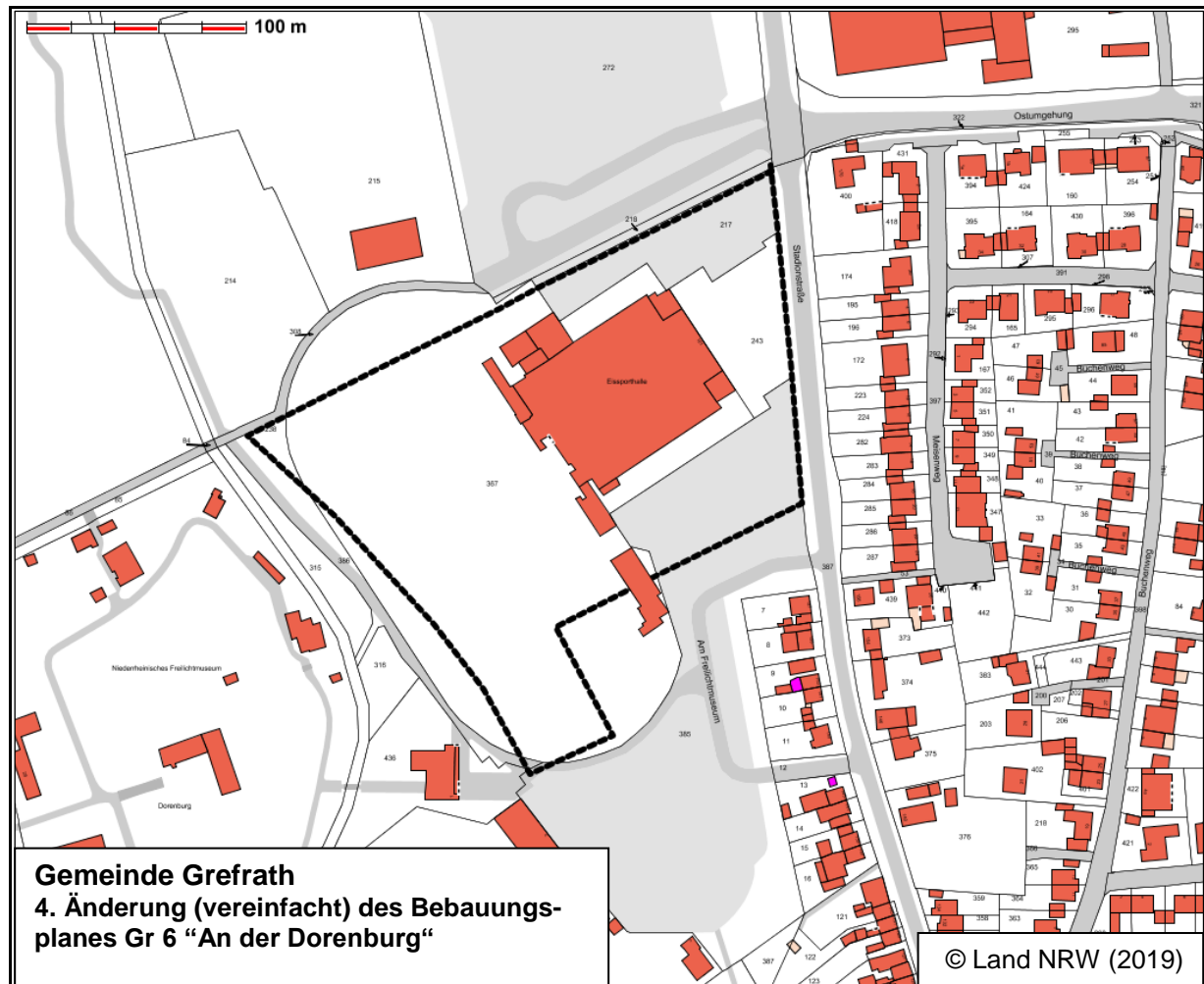
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 6 „An der Dorenburg“ wird gemäß § 13 BauGB geändert (Titel: „4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 13.02.2019  
Der Bürgermeister  
Lommetz

### Übersichtskarte



## 123/2019 48. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Änderungsbeschluss

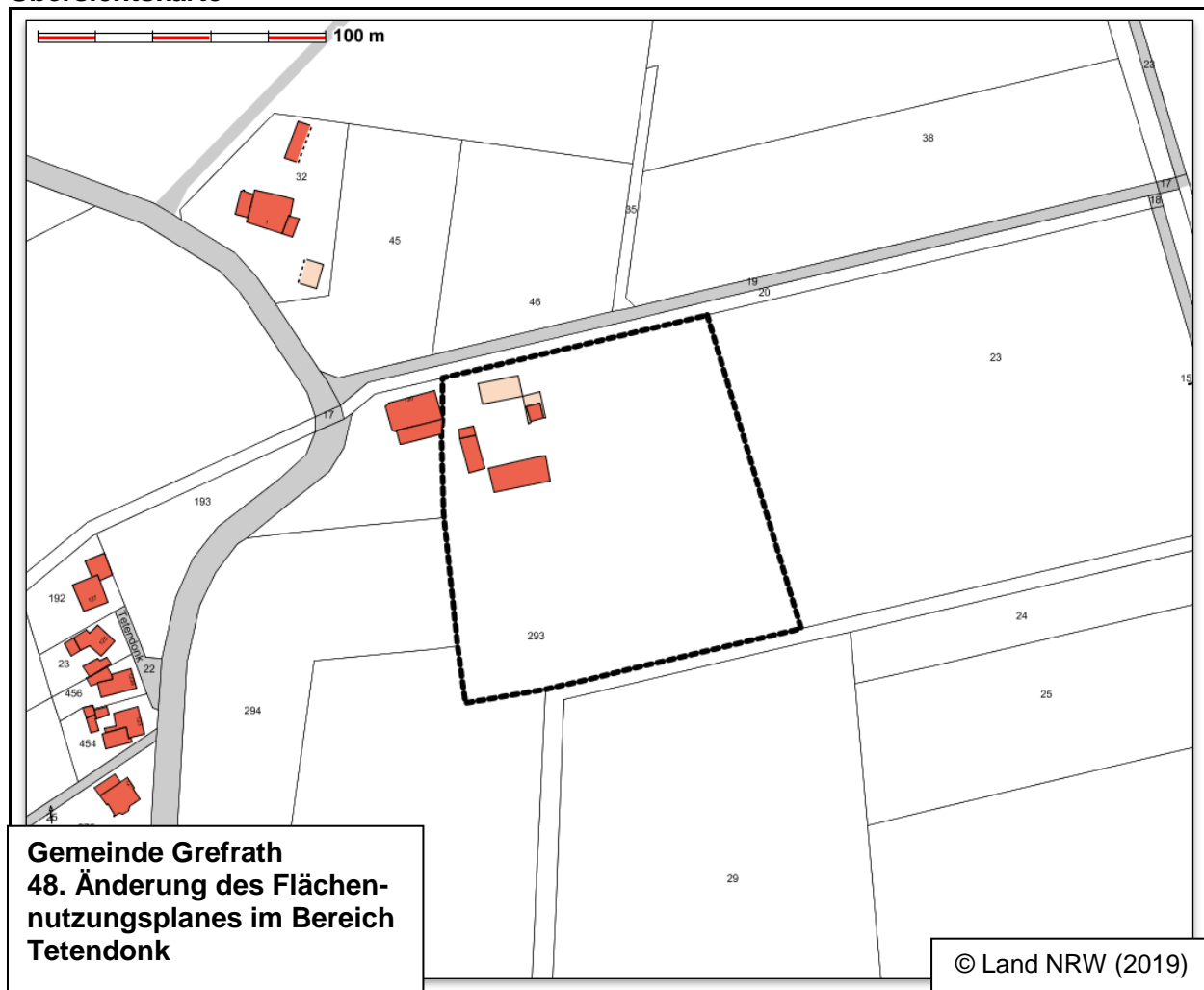
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Grefrath wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Gnadenhofes gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

Grefrath, den 13.02.2019  
Der Bürgermeister  
Lommetz

### Übersichtskarte



**124/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die 3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße – West (Überarbeitung)“ – in Verbindung mit der 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 6 „An der Dorenburg“**

**hier: Einleitung des Änderungsverfahrens**

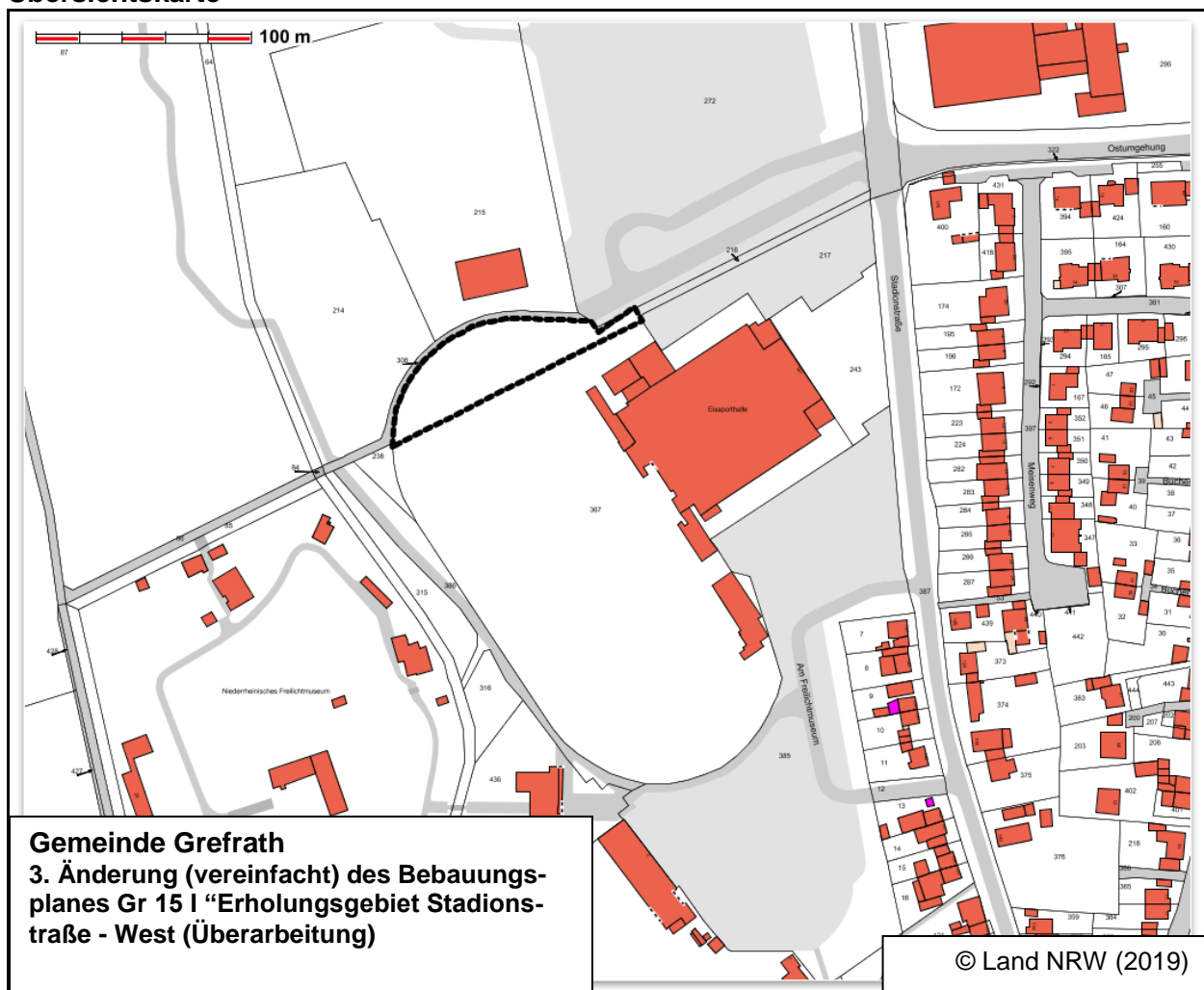
Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße - West (Überarbeitung)“ wird gemäß § 13 BauGB geändert (Titel: „3. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 15 I „Erholungsgebiet Stadionstraße - West (Überarbeitung)“).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Grefrath, den 13.02.2019  
Der Bürgermeister  
Lommetz

**Übersichtskarte**



## Stadt Nettetal

### **125/2019 Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften**

Gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Kassengeschäften vom 06.11.2012 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Aufgaben der Gemeindekasse Grefrath werden ab dem 01.07.2004 von der Stadtkasse Nettetal in eigener Zuständigkeit übernommen.

#### **§ 2 Aufgaben der Stadtkasse**

- (1) Die Stadtkasse Nettetal erledigt die den beteiligten Kommunen gemäß § 93 GO NRW i.V.m. § 30 GemHVO obliegenden Kassengeschäfte. Für die Gemeinde Grefrath gehören hierzu insbesondere
- die Annahme der Einnahmen und Leistung der Ausgaben,
  - die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
  - die Verwaltung der Finanzmittel; die Sicherstellung der Kassenliquidität und die Anlegung von Finanzmitteln erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Grefrath,
  - die Anforderung der erforderlichen Unterlagen für die vierteljährlichen Kassenstatistiken und für die Jahresrechnungsstatistiken und die Weiterleitung dieser Unterlagen an die Gemeinde Grefrath, wobei die Fertigung der Statistiken der Gemeinde Grefrath obliegt,
  - die Erledigung von Prüfungsbemerkungen aufgrund von Kassenprüfungen,
  - die Mahnung sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung sowie
  - die Durchführung des Forderungsmanagements einschließlich der Abwicklung von Stundungen und Niederschlagungen.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Stadtkasse berechtigt, auf die Daten der Gemeinde Grefrath und die Verfahren des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein zuzugreifen.

#### **§ 3 Übernahme von Personal**

Für die Ausführung der Aufgaben stellt die Stadt Nettetal ausreichendes Personal zur Verfügung. Bei Kündigung der Vereinbarung besteht nach Ablauf der Mindestlaufzeit aus § 6 keine Verpflichtung der Gemeinde Grefrath zur Übernahme des für die Ausführung der Aufgaben beschäftigten Personals.

#### **§ 4 Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenaufsicht liegt bei der Stadt Nettetal.

- (2) Die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen führt die Revision der Stadt Nettetal durch.
- (3) Visaprüfungen finden für die Gemeinde Grefrath nicht statt.
- (4) Die Durchführung der Rechnungsprüfung regeln die Stadt Nettetal und die Gemeinde Grefrath jeweils für ihren Bereich.

### **§ 5 Kostenausgleich**

- (1) Zum Ausgleich der der Stadt Nettetal durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Grefrath entstehenden Mehrkosten leistet die Gemeinde Grefrath Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen richten sich nach dem KGSt-Bericht – Kosten eines Arbeitsplatzes – (Jahrespersonalkosten Beschäftigte, Bereich 7), der jeweils zum 01.01. eines Jahres Gültigkeit hat. Abgerechnet werden hiernach die Personal-, Sach-, und Gemeinkosten auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wie folgt:  
  
1 Vollzeitstelle E 8  
2 Vollzeitstellen E 9A
- (3) Die im Rahmen von Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Gebühren, Säumniszuschläge, Wegegelder u.a. fließen der Gemeinde Grefrath zu, sofern sich die Maßnahmen auf das Gebiet der Gemeinde Grefrath erstrecken.
- (4) Die Gemeinde Grefrath zahlt die jährlichen Ausgleichszahlungen zu einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

### **§ 6 Beendigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres - frühestens jedoch am 31.12.2022 zum 31.12.2023 - kündbar.

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt - nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.11.2012 außer Kraft.

Nettetal, den 03.01.2019

Grefrath, den 21.12.2018

**Stadt Nettetal**

**Gemeinde Grefrath**

gez.  
**Christian Wagner, Bürgermeister**  
**Norbert Müller, Stadtkämmerer**

gez.  
**Manfred Lommetz, Bürgermeister**  
**Wolfgang Rive, Gemeindegämmerer**



## Genehmigung

Hiermit genehmige ich die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung von Kassengeschäften vom 03.01.2019.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621),

§ 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 90).

Viersen, 08.02.2019

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde Viersen

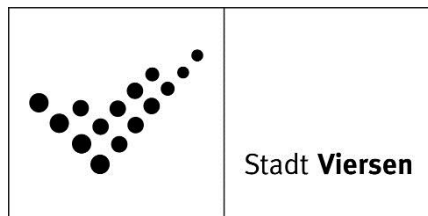
Im Auftrag

gez.  
Meißner

# Stadt Viersen

126/2019 Einladung Rat 26.02.2019

## EINLADUNG



**Sitzung:** Rat

**Sitzungstag:** 26.02.2019

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 29.01.2019
4.	2019/2020/FB10/III	Umbesetzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
5.	2018/1987/FB40/II	Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FürVIE vom 23.11.2018 hier: Freiwillige Aufnahme von in Seenot geratenen Flüchtlingen
6.	2019/1996/FB60/I	Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
7.	2019/1998/FB60/I	Bebauungsplan Nr. 039-6 „Heimbachstraße/Remigiusstraße“ - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

8. Anfragen
9. Beschlusskontrolle
10. Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen
11. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 29.01.2019
2.	2019/2028/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.		Beschlusskontrolle
4.		Verschiedenes
5.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 12.02.2019

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### 127/2019 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid vom 18.02.2019 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 18.02.2019 für folgenden Steuerpflichtigen

- Firma Swiss Finance Asset Management & Trust AG, Zuger Strasse 36, 6318 Walchwil (Schweiz) – AZ: 01152440.0/0200

sowie die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 18.01.2019 für

- Herrn Werner Römmer, Frau Marianne Schiffer-Römmer, zuletzt wohnhaft An der Eschert 5, 47877 Willich – AZ: 01049709.4
- Herrn Dr. Dodwell Manoharan, Frau Cynthiya Joseph, zuletzt wohnhaft Lürmann Str. 1/3, 49076 Osnabrück – AZ: 01105845.0
- Herrn Roman Gèronne, zuletzt wohnhaft Rohrbacher Str. 75, 69115 Heidelberg – AZ: 01101618.9
- Frau Wiebke Susanne Perroux, zuletzt wohnhaft Antoniusstr. 2, 47877 Willich – AZ: 01105201.0
- Herrn Oliver Koch, zuletzt wohnhaft Hochstraße 16, 47877 Willich – AZ: 01110460.6
- Grundstücksgemeinschaft Gustav-Klemme-Weg 2a, Herrn Wolfgang Vreden, zuletzt wohnhaft Gustav-Klemme-Weg 2a, 47877 Willich – AZ: 01028039.7
- Herrn Faruk Cankur, zuletzt wohnhaft Goethestr. 64, 47877 Willich – AZ: 01103179.0

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die vorgenannten Bescheide können im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.02.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

**128/2019 Genehmigung der 155. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (westlich Grunewallstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit**  
**§§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Willich hat am 11.10.18 die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlich Grunewallstraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.01.19, Az.: 35.02.01.01-24Wil-155-1451 die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlich Grunewallstraße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 11.10.2018 beschlossene 155. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

**Hinweise**

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis Viersen erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Düsseldorf, den 25.01.2019  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Wil-155-1451  
Im Auftrag  
Gez. Kirsten“

Die genehmigte 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlich Grunewallstraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen des genehmigten Flächennutzungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlich Grunewallstraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 155. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

#### **HINWEISE**

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

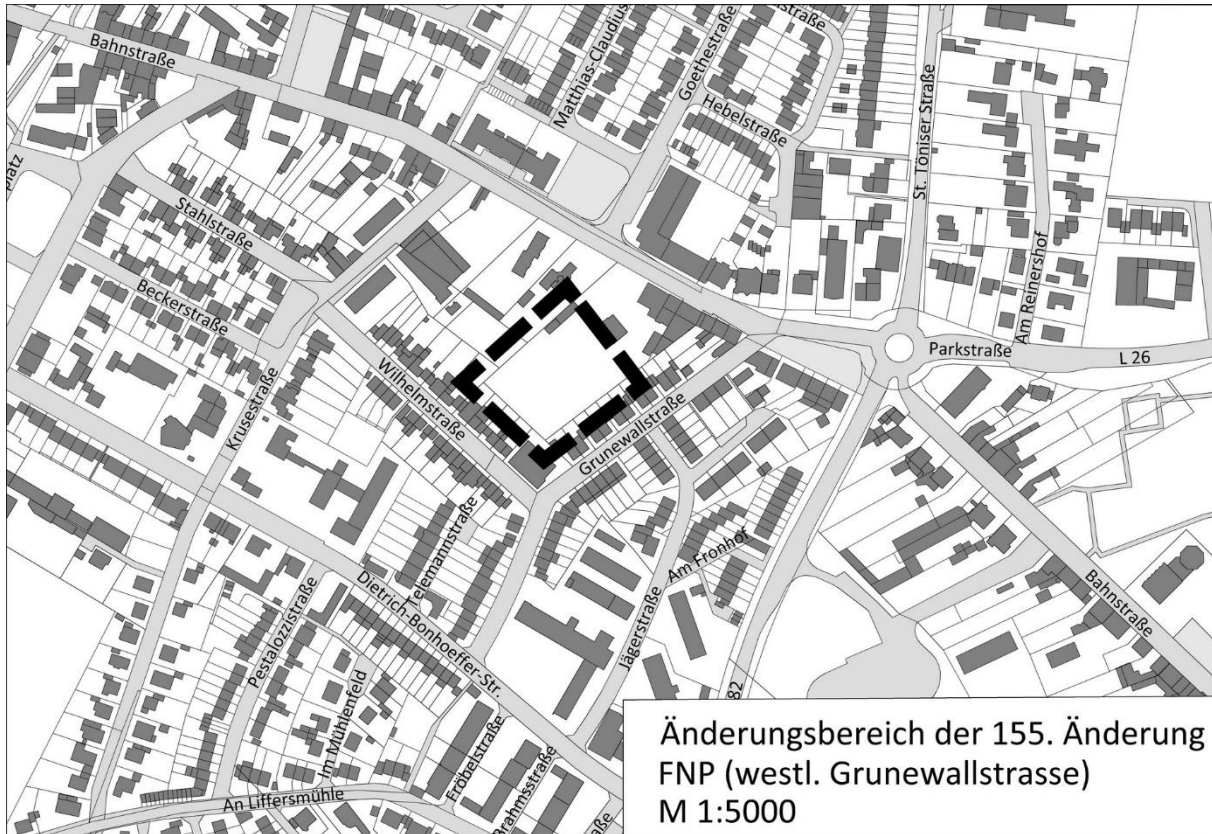
#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 25.01.2019 erteilte Genehmigung der 155. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlich Grunewallstraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 11.02.2019

gez. Heyes

Bürgermeister



## Sonstige

### **129/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 21.03.2019**

#### **B e k a n n t m a c h u n g !**

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen

Genossenschaftsversammlung  
am Donnerstag, den 21. März 2019 um 20:00 Uhr  
in der Gaststätte En de Hött, Markt 12 in 47877 Willich eingeladen.

#### Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Turnusmäßige Neuwahl der Vorstände
- 5.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 6.) Verschiedenes

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände  
Hans-Gottfried Weyers



**130/2019 Sparkasse Krefeld:  
Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 15.11.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 3159235732

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 15.02.2019  
Sparkasse Krefeld





# Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen  
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen